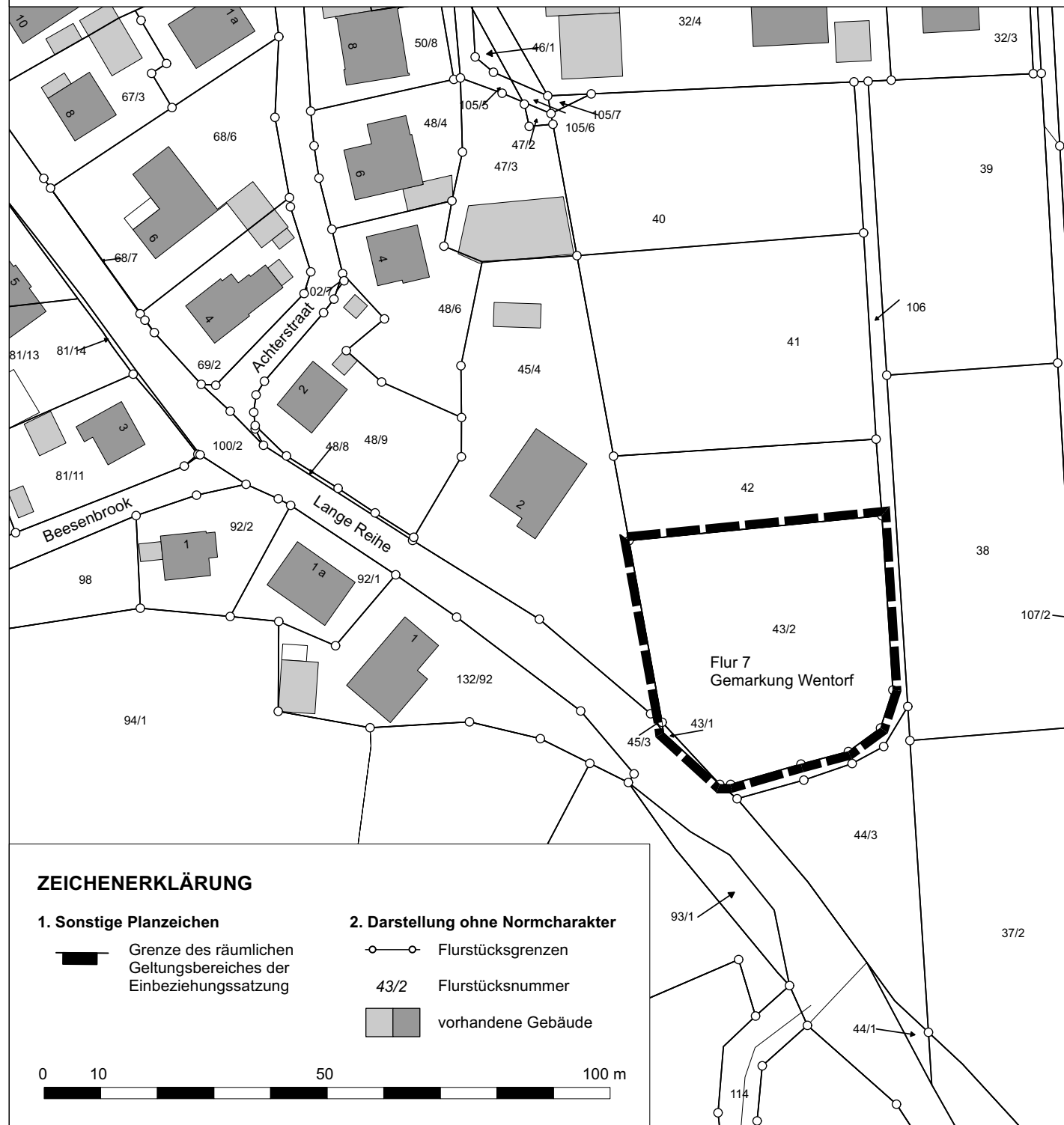
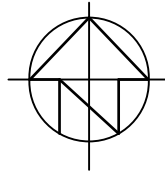


PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



Das Flurstück 89, Flur 7 der Gemarkung Wentorf wird als Ausgleichs- bzw. Maßnahmenfläche herangezogen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind auf einer 225 m² großen Teilfläche insgesamt 4 regionaltypische Hochstammobstbäume (STU 14-16 cm, 3 x verpflanzte Baumschulware) im Abstand von mindestens 10 m zueinander zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Zu anderen Gehölzstrukturen ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Die Bäume sowie die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen, d.h. mittels Einbindung in eine entsprechende Beweidung oder einer ein- bis zweimaligen, jährlichen Mahd. Die Mahd ist mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm und mit einem Balken- bzw. Fingergerät durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln ist beiden Pflegevarianten unzulässig.

§ 4 Inkrafttreten
Die Einbeziehungssatzung tritt mit Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Planunterlage**
Als Planunterlage für die Einbeziehungssatzung dient der digitale amtliche Liegenschaftskatastrauszug des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig – Holstein. (Stand: 04.04.2023, Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).
- Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden**
Sollten bei Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Baumstrukturen nicht beleuchtet werden. Angrenzend zu den Baumstrukturen sind ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die kein Licht in oder oberhalb der Horizontalen abstrahlen zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am xx.xx.xxxx durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, durch Aushang und Veröffentlichung im Internet am xx.xx.xxxx erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie die Begründung wurden in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am xx.xx.xxxx im amtlichen Bekanntmachungsblatt, durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.
- Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-luetjenburg.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Klamp, den Siegel
(Bürgermeisterin)

6. Die Einbeziehungssatzung wurde am xx.xx.xxxx von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Klamp, den Siegel
(Bürgermeisterin)

7. Die Einbeziehungssatzung wurde am xx.xx.xxxx von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Klamp, den Siegel
(Bürgermeisterin)

8. Die Einbeziehungssatzung wurde am xx.xx.xxxx von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Klamp, den Siegel
(Bürgermeisterin)

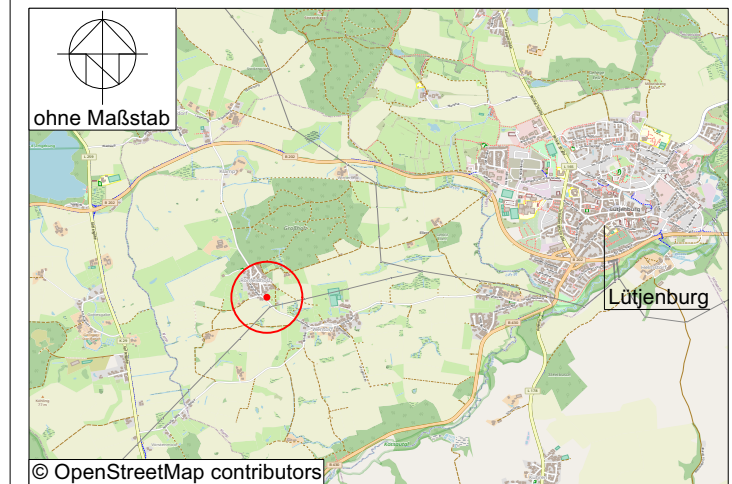
9. Der Beschluss der Einbeziehungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Einbeziehungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am xx.xx.xxxx durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Einbeziehungssatzung ist mithin am in Kraft getreten.

Klamp, den Siegel
(Bürgermeisterin)

ÜBERSICHTSPLAN



Satzung der Gemeinde Klamp

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz“ in der Gemeinde Klamp

ENTWURF
FEBRUAR 2024

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung

2. Darstellung ohne Normcharakter

○ Flurstücksgrenzen

43/2 Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude



Aufgrund des § 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig - Holstein (LBO S-H), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Einbeziehungssatzung für die Gemeinde Klamp für den Bereich „Lange Reihe, südlicher Ortsausgang des Ortsteiles Rönfeldholz“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung ist in der Planzeichnung abgegrenzt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.

§ 3 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich
Dem Eingriff im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen und Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet: